

XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 4. März 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2025¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995»² wird wie folgt geändert:

Art. 14 Finanzierung

¹ Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Budget festgelegter Kantonsbeitrag in der Höhe des **Mindestanteils nach Art. 65 Abs. 1^{quinquies} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³**.

² ~~Der Kantonsbeitrag beträgt wenigstens 45,4 und höchstens 54,6 Prozent der Beiträge des Bundes.~~

³ ~~Überschreitungen des unteren Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwerts werden in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen.~~ **Erreicht der Kantonsbeitrag in einem Kalenderjahr den Mindestanteil nicht, wird der Fehlbetrag in den Folgejahren ausgeglichen.**

⁴ ~~Über- und Unterschreitungen werden unter Einbezug der Anpassungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung jährlich ermittelt.~~

Art. 21b (neu) Übergangsbestimmung des XIV. Nachtrags vom ●●⁴

¹ Der Kantonsbeitrag für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵ wird nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁶ in der

¹ ABI 2025-00.222.636.

² sGS 331.11.

³ SR 832.10.

⁴ nGS ●●.

⁵ SR 832.10.

⁶ sGS 331.11.

Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags festgelegt. Er entspricht wenigstens 3,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Auf den Ausgleich eines Restsaldos für Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und in den beiden Folgejahren nach Massgabe des bisherigen Rechts eingetreten sind, wird ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁷ unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung verzichtet.

³ Erreicht der Kantonsbeitrag im ersten oder zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁸ den Mindestanteil von 3,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht, wird der Fehlbetrag in den Folgejahren ausgeglichen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁹ angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁰

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁷ SR 832.10.

⁸ SR 832.10.

⁹ SR 832.10.

¹⁰ Art. 5 RIG, sGS 125.1.